

Hessische Korruptionsaffäre. Als Reaktion auf den mutmaßlichen Korruptionsfall bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. hat Hessens Justizministerin Eva Kühne-Hörmann (CDU) ein Maßnahmenpaket zur Prävention und Bekämpfung solcher Taten bei den Strafverfolgungsbehörden angekündigt. Dabei nannte sie auch bis dahin nicht öffentlich bekannte Verdachtsmomente im Fall des in Untersuchungshaft genommenen Oberstaatsanwalts Alexander B., der selbst für Verfahren wegen solcher Delikte – insbesondere im Gesundheitswesen – zuständig war. „Nach dem Ermittlungsstand hat der beschuldigte Oberstaatsanwalt das Schmiergeld erhalten, indem er mit der Bankkarte eines Dritten Geld abgehoben hat“, teilte sie in einer Presseerklärung mit. Es handle sich um Vorgänge, die sie – auch in Ansehung der zu beachtenden Unschuldsvermutung – „entsetzt und fassungslos“ gemacht hätten. Der vom Haftrichter als dringend eingestufte Verdacht der langjährigen und systematischen Korruption sei ein bisher beispielloser Vorwurf gegen einen Beamten der hessischen Justiz, der wegen seiner Funktion in besonderem Maße der Integrität und der sachlichen Korrektheit verpflichtet gewesen wäre, erklärte die Ressortchefin. „Es handelt sich um einen nie dagewesenen Fall, bei dem der beschuldigte Oberstaatsanwalt nach bisherigen Erkenntnissen sozusagen die ‚Seiten gewechselt‘ hat.“ In einer Sondersitzung des Landtags-Rechtsausschusses sagte sie, die Zahlungen an das betreffende Unternehmen seien eingestellt worden. Bei sämtlichen Staatsanwaltschaften werde künftig bei der Erteilung aller Gutachtenaufträge das Vier-Augen-Prinzip angewendet. Die Innenrevision in ihrem Ministerium werde neu ausgerichtet. Auch würden die Behördenstruktur in der Justiz überprüft und die Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht sobald wie möglich geschlossen. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Der verlorene Anstand

Die Verrohung der guten Sitten macht auch und gerade vor den öffentlich-rechtlichen Medien nicht Halt. Dies zeigte sich kürzlich durch die Veröffentlichung erheblicher Ausschnitte aus den Vernehmungsvideos des mutmaßlichen Mörders von Walter Lübcke auf dem YouTube-Kanal STRG_F. Als Ableger der TV-Sendung „Panorama“ ist STRG_F Bestandteil des Content-Netzwerks „Funk“, welches von ARD und ZDF betrieben wird, und, ausgestattet mit einem beitragsfinanzierten Etat von 45 Mio. Euro pro Jahr, mehr als 60 Internetkanäle auf verschiedenen Plattformen umfasst. Zur Rechtfertigung sprach die Redaktion von einem „zeitgeschichtlichen Dokument“, „herausragender historischer Bedeutung“ und vom Beschuldigten Stephan Ernst als einer „Person der Zeitgeschichte“. Man habe das Video veröffentlicht, weil es „erhellend“ sei und „Befunde liefert, um die Tat einordnen zu können“. Es gebe „ein großes öffentliches Interesse“ an diesen Dokumenten. Darüber hinaus hatte Redaktionsleiter Dietmar Schiffermüller auch noch die journalistische Einordnung im Angebot, welche von „zwei unserer besten Experten in diesem Bereich“ vorgenommen worden sei. Und schließlich: Durch die Vorführung der Vernehmungsvideos in der Hauptverhandlung sei Öffentlichkeit sowieso bereits hergestellt worden. Dümmlischer geht es nicht.

Dieser mehr als hemdsärmeligen Sichtweise steht § 58a StPO als öffentlich-rechtliche Verbotsnorm klar entgegen. In Bezug auf den Beschuldigten gilt der seit dem 1.1.2020 gültige § 136 IV StPO. Die Vorschrift enthält einen Verweis auf die Beschränkungen in § 58a StPO, die ursprünglich für Videoaufnahmen von Zeugenvernehmungen installiert worden waren. Diese Aufzeichnungen dürfen an den Verteidiger (§ 147 StPO) beziehungsweise an den Verletztenvertreter (§ 406e StPO) herausgegeben werden. Das Verbot, die Kopien zu vervielfältigen oder weiterzugeben, schließt daran unmittelbar an. Im letzten Satz von § 58a II StPO heißt es ausdrücklich: „Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen (hier: des Beschuldigten).“ Dass dies auch das Verbot der öffentlichen Übertragung im Fernsehen und im Internet einschließt, liegt auf der Hand. Der Sender kann sich auch nicht damit herausreden, das Video sei ja schon im Prozess vorgeführt worden. Die fehlende Strafbarkeit ändert nichts an der Gesetzeswidrigkeit der Ausstrahlung.

Schon jetzt ist klar, dass das ins Feld geführte „große öffentliche Interesse“ nur zum kleinen Teil aus einer Passion für die Zeitgeschichte resultiert. Lebensnäher ist die Annahme, dass potenziell bis zu 83 Mio. Hobbyermittler nur darauf warten, ihr beim exzessiven Konsum gänsehauterregender True-Crime-Serien gewonnenes Wissen endlich zur Anwendung zu bringen. Der Rechtsstaat bleibt auf der Strecke. Und die Gebote des Anstands – vor allem gegenüber den Angehörigen Walter Lübckes – ohnehin. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes